

# STATUTEN

## der Frauen- und Müttergemeinschaft Glis-Gamsen-Brigerbad, 3902 Glis

### I. Name und Sitz

#### **Art. 1**

Unter dem Namen Frauen- und Müttergemeinschaft Glis-Gamsen-Brigerbad besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 3902 Glis. Er ist parteipolitisch neutral. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Oberwallis und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

### II. Zweck und Aufgabe

#### **Art. 2**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.

#### **Art. 3**

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit andern Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Oberwallis und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF und Förderung deren Interessen.

### III. Mitgliedschaft

#### **Art. 4**

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken.

Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

## IV. Organisation

### **Art. 5**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

### **Art. 6**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens vierzehn Tage vor Beginn.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

### **Art. 7**

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 31. Dezember des der Versammlung vorangehenden Jahres schriftlich ans Präsidium/Leitungsteam zu richten.

### **Art. 8**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

### **Art. 9**

Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin/des Leitungsteams, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über Revisionen der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

### **Art. 10**

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin, Vizepräsidentin oder Leitungsteam, Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder.
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin.

Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern.

Die Präsidentin und das Leitungsteam werden von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

### **Art. 11**

Aufgaben des Vorstandes

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit
- Regelmässiger Kontakt mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Oberwallis und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

Die Präsidentin lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden, der Präsidentin kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt Jahresrechnung und Budget.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin, Vizepräsidentin oder das Leitungsteam, Kassierin und Aktuarin je zu zweien. Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

### **Art. 12**

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

## **V. Finanzierung**

### **Art. 13**

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen.

### **Art. 14**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 15**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 16**

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Oberwallis die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 17**

Zur Abänderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Oberwallis bekanntgegeben.

### **Art. 18**

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der Pfarrei Glis angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt.

Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Pfarrei Glis.

### **Art. 19**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Januar 1994 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Die Präsidentin:  
Hedy Zurbriggen

Die Aktuarin:  
Trudy Seiler